

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten proannuorando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienste sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eintrifft, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.